

## **Anhören bei schweren Vorwürfen (UBS c. «Inside Paradeplatz»)**

**Stellungnahme des Schweizer Presserats 37/2017  
vom 20. Oktober 2017**

### **I. Sachverhalt**

**A.** Um sieben Uhr am 10. März 2017 veröffentlichte die Grossbank UBS ihren Bericht über das Geschäftsjahr 2016; um acht Uhr brachte die Online-Finanzzeitung «Inside Paradeplatz», die zu diesem Zeitpunkt jeweils ihren täglichen Blog startet, den Bericht «UBS: 100 Mio. für die 12 Bosse, Tritt fürs Fussvolk». Im Lead heisst es: «Bonus ist ein Lügensystem».

Im Lauftext sagt Lukas Hässig, Herausgeber und Autor von «Inside Paradeplatz»: «Egal, was passiert, der Rubel rollt.» Gemeint ist, dass UBS-Chef Sergio P. Ermotti im abgelaufenen Jahr mit 13,7 Millionen Franken Lohn und Bonus erneut der bestbezahlte Schweizer CEO gewesen sei. Er habe – so Hässig – lediglich 600'000 Franken weniger erhalten als im Vorjahr, obwohl sich der Gewinn seines Unternehmens halbiert hatte.

Dem stellt der Autor die Information gegenüber, die UBS entlasse mit Vorliebe Schweizer Banker aus dem mittleren Management im Alter von 50 Jahren und mehr, denn diese «lasten mit ihren Pensionskassen-Ansprüchen der Bank am schwersten auf dem Magen». Kaum sei etwa die Kündigungsfrist für das Schweizer Kader von sechs auf drei Monate gesenkt worden, «landeten die kostspieligen helvetischen Middle Manager draussen».

Hässigs Blog vom 10. März 2017 beginnt mit den Worten: «Das Bonussystem der Grossbanken basiert auf dem Versprechen, dass Leistung honoriert und Versagen bestraft würde. Der heutige Bonus der UBS zeigt, dass dies eine einzige grosse Lüge ist.»

«Wie dieses perverse Spiel der Boni funktioniert», belege «eine geheime Vergütungsliste der UBS-Kompensations-Komitees für das Jahr 2011.» Besagte Zusammenstellung mit roten, gelben und grünen Bewertungspunkten zur Boni-Berechnung für die namentlich aufgelistete oberste Führung der Grossbank zeigt der Blog im Faksimile. 2011 war das Jahr, in dem der Londoner Junior-Derivatehändler Kweku Adoboli schätzungsweise 10 Milliarden Dollar an Risiken aufgetürmt hatte. Zwar

habe die UBS – damals unter Führung von CEO Oswald Grübel – den Verlust auf gut zwei Milliarden reduzieren können. Aber, so «Inside Paradeplatz»: «Der Welt war klar, die Bank hatte nichts aus ihrer existenziellen Krise von 2008 [dem Jahr des Subprime-Crashes] gelernt. Sie war immer noch eine Gambler-Bude.» Der Adoboli-Skandal habe «die UBS als uneinsichtige Wiederholungstäterin entlarvt».

Im Text werden die Bewertungen einiger Top-Banker anhand der Liste genauer in Augenschein genommen, wobei sich laut «Inside Paradeplatz» zeigt, dass deren Boni – mit Ausnahme weniger direkt für die Adoboli-Krise Verantwortlicher – lediglich marginal abgenommen hätten. Der Blog vom 10. März schliesst mit den Worten: «Das heisst: Unten spielt bei der UBS das Leistungsprinzip. Aber nur dort.»

Am 13. März 2017 veröffentlichte «Inside Paradeplatz» eine leicht abgeänderte Version desselben Berichts.

**B.** Am 26. April 2017 reichte die UBS Group AG beim Schweizer Presserat Beschwerde gegen den Artikel vom 10. März 2017 sowie gegen die geänderte Fassung vom 13. März 2017 ein. Die Bezeichnung der bei Grossbanken üblichen Boni-Regularien als «Lügensystem» und der Hinweis von «Inside Paradeplatz», die Bonus-Praxis der UBS zeige, es sei eine Lüge «dass Leistung honoriert und Versagen bestraft würde», wertet die Bank als schweren Vorwurf im Sinne der Presserats-Richtlinie 3.8: «Inside Paradeplatz» werfe «der Beschwerdeführerin beinahe ein betrügerisches Verhalten vor».

Richtlinie 3.8 zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» des Presserats sei verletzt, weil «Inside Paradeplatz» die UBS «vorgängig zu dieser Publikation nicht (...) kontaktiert» und «ihr keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben» habe.

Der Bezeichnung der UBS als «Gambler-Bude» und «Wiederholungstäterin», so das Schreiben des Bank-Anwalts, hafte «der Vorwurf an, dass die Beschwerdeführerin systematisch von Personen geführt werde, welche mit denen ihnen anvertrauten Vermögenswerten «gamblen», d. h. diese ungetreu verwalten. Bei diesem Vorwurf», so die Beschwerdeschrift weiter, «handelt es sich mindestens um eine Unterstellung, welche mit einem strafrechtlichen Vorwurf vergleichbar ist». Auch die Implikation des Blog-Beitrages, die UBS-«Führungsetage» honoriere sich «trotz angeblich schlechter Arbeitsleistung finanziell selber», während ««normale» Mitarbeiter bei einem schlechten Geschäftsgang gebüsst würden», wiege im Sinne der Richtlinie 3.8 schwer.

Der UBS-Anwalt bezieht sich in seiner Beschwerde auch auf Hässigs Änderungen. Er wertet sie als Beleg dafür, dass der Autor dadurch «implizit anerkannt» habe, in der Urfassung «schwere Vorwürfe» erhoben zu haben: Die Namen in der Bewertungsliste seien noch am gleichen Tag, dem 10. März 2017, unkenntlich gemacht worden, am 11. März dann auch im Fliesstext. Bis aber aus dem Wort «Lügensystem» ein «Tricksystem» und aus der Formulierung «eine einzige grosse Lüge» schliesslich «ein einziger grosser Trick» geworden sei, habe es wiederholter Interventionen bedurft. Am 13. März 2017 seien schliesslich auch diese Änderungen erfolgt.

Fazit der UBS: «Zu sämtlichen vorstehenden Vorwürfen hätte die Beschwerdeführerin vorgängig angehört werden müssen. Dies ist nicht erfolgt.»

**C.** Am 12. Juni 2017 nahm Lukas Hässig im Namen von «Inside Paradeplatz» zur Beschwerde der UBS Stellung. Die Bank beanstandete darin lediglich «Wertungen des Finanzblogs zum Entlohnungssystem», schreibt Hässig, und hebt hervor: «Dabei handelt es sich um zulässige Meinungsäusserungen, die keine Anhörungspflicht hervorrufen. Ein illegales oder damit vergleichbares Verhalten wird der UBS nicht vorgeworfen. Massgebend ist allein das Verständnis des unbefangenen Lesers (...). Dieser ist mit Kritik des Blogs am Bonussystem vor allem der Grossbanken bestens vertraut.»

Es sei laut Hässig nicht nötig gewesen, die UBS mit diesen – wie er es nennt – «Werturteilen» zu konfrontieren «allein schon aus pragmatischen Gründen. Die Bank nimmt zu den Boni nie im Voraus Stellung, sondern verweist stets auf den Vergütungsbericht. Am Tag der Publikation des Berichts drängte sich eine Anfrage ebenfalls nicht auf, da die Zahlen jetzt ja vorlagen und eine Würdigung ohne Rücksprache mit der Bank vorgenommen werden konnte.»

Hässig räumt ein, er hätte die UBS durchaus zu der Bewertungsliste der UBS-Spitze von 2011 anhören können. Dies habe er aus zwei Gründen unterlassen: Erstens sage die Bank in der Regel zu solchen Themen nichts; zweitens habe die UBS bei Anfragen, die auf internen Dokumenten beruhten, «in letzter Zeit (...) zu Drohungen gegriffen». Das, so Hässig, «führte dazu, dass sich der Blog genau überlegte, was er im Voraus offenlegen will».

Nach Darstellung Hässigs ist die Bank unverzüglich nach Freischaltung seines Beitrags aktiv geworden: Eine Mitarbeiterin der UBS-Pressestelle habe die Boni der Top-Kader mit dem Argument als «verdient» bezeichnet, der Gewinn der Bank sei besser ausgefallen als im Geschäftsbericht auf den ersten Blick erkennbar. Gegen 10 Uhr habe sich dann eine Anwaltskanzlei mit dem Hinweis gemeldet, die Boni-Liste aus dem Jahr 2011 sei persönlichkeitsverletzend, die Veröffentlichung könne strafrechtliche Konsequenzen haben.

Hässig betont, im Fall von Beanstandungen häufig Details seines Blogs zu korrigieren: «Das grosse Ganze soll aber möglichst stehenbleiben.» «Inside Paradeplatz» habe nach der Intervention von UBS im Faksimile der Liste sämtliche Namen abgedeckt und kleinere Textänderungen vorgenommen. Hässig: «Wie immer heisst das nicht, dass etwas falsch war, sondern es ist konstruktives Entgegenkommen ...»

**D.** Das Präsidium des Presserats wies die Beschwerde seiner 1. Kammer zu, der Francesca Snider (Kammerpräsidentin), Dennis Bühler, Michael Herzka, Klaus Lange, Francesca Luvini, Casper Selg und David Spinnler angehören.

**E.** Die 1. Kammer des Presserats beriet den Fall an ihrer Sitzung vom 2. Oktober 2017 sowie auf dem Korrespondenzweg.

## II. Erwägung

Zentral für die Beurteilung der UBS-Beschwerde ist der Begriff des «schweren Vorwurfs»: Die Bank stützt sich ausschliesslich auf Richtlinie 3.8, deren Verletzung sie festzustellen beantragt. Gemäss dieser Richtlinie und der ständigen Praxis des Schweizer Presserats muss bei schwerwiegenden Vorwürfen eine Anhörung des oder der von den publizierten Anwürfen Betroffenen erfolgen. Auch in Entscheidungen zu früheren Beschwerdefällen hat der Presserat stets festgehalten, wann ein Vorwurf als so schwerwiegend zu erachten ist, dass eine Anhörung des Kritisierten unumgänglich wird: wenn jemandem ein illegales oder damit vergleichbares besonders unredliches Verhalten vorgeworfen wird.

Dass «Inside Paradeplatz» der UBS keine kriminellen Handlungen vorwirft, ist offensichtlich. Weder ist in dem inkriminierten Blog von Gesetzesverstössen die Rede, noch beschwert sich die Bank darüber, dass ihre Bonus-Gestaltung, deren Massstäbe oder ihr sonstiges Geschäftsgebaren als illegal bezeichnet worden seien. Die von der UBS mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragte Anwaltskanzlei argumentiert lediglich damit, der Blog werfe «der Beschwerdeführerin beinahe ein betrügerisches Verhalten vor».

Da ein Beinahe-Vorwurf aber nicht als schwer zu betrachten sein kann, erübrigt sich die vom Presserat in Richtlinie 3.8 vorgeschriebene Anhörungspflicht. Auch die Verwendung von Begriffen wie Lüge, Trick oder Spiel, im übertragenen Sinne sogar der Ausdruck «perverses Spiel» gehört seit Jahrhunderten zum Grundrepertoire journalistischer Metaphorik, ebenso wie die Beschreibung einer Geschäftstätigkeit mit Begriffen aus der Welt der Spieler, Schwindler und Gauner.

Mit der Verwendung des Ausdrucks «Gambler-Bude» nähert sich «Inside Paradeplatz» zwar dem Vorwurf, die UBS habe strafbewehrte Handlungen vorgenommen. Aber da «gambeln» lediglich die Betätigung bei Glücksspielen beschreibt, ohne zwischen verbotenem und legalem Glücksspiel zu unterscheiden, lässt sich auch aus dieser Wortwahl kein schwerer Vorwurf herauskristallisieren.

Auch «Wiederholungstäter» zu sein, ist – ebenso wie Täter zu sein – für sich genommen nicht strafbewehrt, solange die «Tat» selbst nicht definiert wird. «Inside Paradeplatz» aber bezog sich lediglich darauf, dass die UBS nichts aus ihrer existenziellen Krise 2008 gelernt habe (eine Meinungsäusserung) und dass trotz gegenteiliger Versprechungen milliardenschwere Spekulationen wie die von Adoboli 2011 weiterhin möglich gewesen seien (eine zutreffende Faktenbehauptung).

Die Argumentation des Beschwerdeführers ist deshalb nicht geeignet, die uneingeschränkte Unterstützung des Rechts auf Meinungsfreiheit durch den Schweizer Presserat zu relativieren, der stets erklärt hat, dass Journalisten nicht verpflichtet werden können, objektiv und ausgewogen zu berichten. Der Blog «Inside Paradeplatz» beruft sich zu Recht darauf, im Zusammenhang mit den Regularien für Bonuszahlungen bei der UBS seine ablehnende Haltung auch mit scharfen

Formulierungen ausdrücken zu dürfen. Widerlegbare Tatsachenbehauptungen hat «Inside Paradeplatz» an keiner Stelle des inkriminierten Berichts erhoben.

### **III. Feststellungen**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. «Inside Paradeplatz» hat mit dem Artikel «UBS: 100 Mio. für die 12 Bosse, Tritt fürs Fussvolk» vom 10. März 2017 sowie mit dessen geänderter Fassung vom 13. März 2017 Ziffer 3 (Anhörung bei schweren Vorwürfen) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» nicht verletzt.